

# RS Vwgh 1993/2/17 92/01/1106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Aus Nachforschungen wegen eines kriminellen Deliktes kann Verfolgung nicht abgeleitet werden. Strafverfolgung wegen einer Gewalttat, welche nicht in einem solchen Zusammenhang mit politischer Tätigkeit oder politischer Meinung steht, der es rechtfertigen würde, die wegen dieser Tat drohende Strafverfolgung als Verfolgung wegen der politischen Gesinnung (oder aus einem anderen, in der Flüchtlingskonvention angeführten Grund) anzusehen, stellt keinen Grund für berechtigte Furcht vor Verfolgung aus in der Flüchtlingskonvention angeführten Gründen dar (Hinweis E 17.6.1992, 92/01/0086).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992011106.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)